

Antrag

der Abg. Dr. Timm Kern und Alena Fink-Trauschel u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Angemessene Vergütung von Lehrkräften in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sich die Besoldungsstruktur bei den Lehrkräften und Schulleitungen in Baden-Württemberg derzeit gestaltet (bitte getrennt nach verschiedenen Arten von Lehrkräften, Schulleitungen sowie Schularten);
2. inwieweit sie die derzeitige Besoldungsstruktur von Lehrkräften und Schulleitungen in Baden-Württemberg als angemessen erachtet;
3. wie sich die Besoldung von Lehrkräften nach Umstrukturierung des Lehramtsstudiums an Pädagogischen Hochschulen von Staatsexamen zu Bachelor bzw. Master geändert hat (bitte unter der Begründung, welche Faktoren hierbei für eine Besoldungsänderung relevant waren);
4. wie sie begründet, dass derzeit an Haupt- und Werkrealschulen, Realschulen sowie Gemeinschaftsschulen Lehrkräfte der Sekundarstufe I dieselbe Tätigkeit ausüben, jedoch noch unterschiedlich besoldet werden, da Lehrkräfte mit der Lehramtsausbildung Staatsexamen mit A12 und Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung Bachelor/Master A13 (gehobener Dienst) erhalten;
5. inwieweit sie den Besoldungsunterschied nach Ziffer 4 in Anbetracht des gravierenden Lehrkräftemangels als angemessen erachtet;
6. ob und wenn ja, wann und inwiefern sie die Spannungssituation nach Ziffern 4 und 5 zu lösen gedenkt;

7. inwieweit sie der Auffassung ist, dass eine pauschale Anhebung der Bestandslehrkräfte der Sekundarstufe I, die noch die Lehramtsausbildung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen (Staatsexamen) absolviert haben, folgerichtig und dem Dienst der betroffenen Lehrkräfte gegenüber angemessen wertschätzend wäre;
8. welche Begründungen sie ggf. aufführt, weshalb sie eine Besoldung der betroffenen Personen gemäß Ziffern 4 bis 7 mit A13 (gehobener Dienst) nicht umsetzt;
9. wie viele wissenschaftliche Lehrkräfte, die nicht ausschließlich die Lehrbefähigung für Grundschulen besitzen (Bestandslehrkräfte, die eine Lehrbefähigung für Grund-, Haupt- und Werkrealschulen besitzen), über alle Schularten hinweg derzeit eine Besoldung A12 erhalten (bitte getrennt nach Schularten Grundschule, Haupt- und Werkrealschule und Gemeinschaftsschule sowie sortiert nach den drei Gruppen: weniger als fünf Jahre noch im Dienst, zwischen fünf und zehn Jahren noch im Dienst sowie mehr als zehn Jahre noch im Dienst);
10. mit welcher Begründung ein A13-Programm für Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die mit A12 besoldet werden, nicht umgesetzt wird (bitte unter Angabe, inwiefern sie hier nachzusteuern gedenkt);
11. mit welcher Begründung sie Grundschullehrkräfte, die im Bachelor/Master-Studium an den Pädagogischen Hochschulen sowie an den Seminaren ihre Lehramtsausbildung absolviert haben, nicht mit A13 besoldet, obwohl sie eine ECTS-Punktzahl (European Credit Transfer System) von 300 aufweisen und somit vom zeitlichen Aufwand her den Lehrkräften mit Lehrbefähigungen Sekundarstufe I, Gymnasien, Berufliche Schulen oder Sonderpädagogik diesbezüglich in nichts nachstehen (bitte darauf eingehen, dass im Rahmen der Grundschulausbildung zwar 240 ECTS-Punkte an den Pädagogischen Hochschulen, jedoch weitere 60 ECTS-Punkte an den Seminaren erworben werden und somit eine Gesamtpunktzahl von 300 zustande kommt);
12. inwiefern sie – im Falle eines weiteren Festhaltens an einer A12-Besoldung von Grundschullehrkräften mit der Begründung, dass die Regelstudienzeit vier Jahre beträgt und sie somit das eine Jahr Studienzeit (60 ECTS-Punkte) nicht in die Besoldung einberechnet – die Ausbildung zur Grundschullehrkraft als strukturell defizitär erachtet;
13. wie die Lehrgänge für einen horizontalen Laufbahnwechsel (HoLa) in den letzten fünf Jahren angenommen wurden (bitte getrennt nach Programm und Schulart);
14. wie lange die HoLa-Programme gemäß Ziffer 13 noch fortgeführt werden;
15. weshalb ihrer Auffassung nach unter Umständen zu wenige Personen HoLa-Angebote gemäß Ziffer 13 in Anspruch nehmen (bitte begründen, ob ihrer Auffassung nach eine ungenügende Entlastung für das notwendige Begleitstudium ein Hauptgrund sein könnte);

II.

1. den derzeitigen Umgang mit Bestandslehrkräften an Haupt-, Werkreal-, Real-, und Gemeinschaftsschulen, die ihre hochschulische Lehramtsausbildung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen (Staatsexamen) absolviert haben, zu überprüfen und die betroffenen Lehrkräfte statt mit A12 mit A13 (gehobener Dienst) zu besolden;
2. die derzeitige Besoldung von Grundschullehrkräften zu überprüfen und diese statt mit A12 mit A13 (gehobener Dienst) zu besolden.

8.11.2023

Dr. Timm Kern, Fink-Trauschel, Birnstock, Dr. Rülke, Haußmann, Goll, Bonath, Fischer, Haag, Heitlinger, Dr. Jung, Reith, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Baden-Württemberg ist eines der drei letzten Bundesländer in der Bundesrepublik Deutschland, das seine wissenschaftlichen Grundschullehrkräfte nach Studium und erfolgreicher Laufbahnausbildung in der Besoldungsgruppe A12 (gehobener Dienst) verbeamtet. Angesichts des gravierenden Lehrkräftemangels – besonders an den Grundschulen in Baden-Württemberg – und der Tatsache, dass gerade hierdurch die Unterrichtsqualität und -versorgung massiv leiden – ist es notwendig, jetzt wichtige personalpolitische Impulse im Bildungsbereich zu setzen. Argumente, weshalb Grundschullehrkräfte in Baden-Württemberg nur in die Besoldungsgruppe A12 eingestuft werden, lauten: eine Studiendauer, die im Vergleich der anderen Schularten geringer ausfällt, bis hin zu der Wertigkeit der Berufstätigkeiten von Grundschullehrkräften im Vergleich zu Lehrkräften anderer Schularten. Diese Argumente sind nicht nur veraltet, sondern aus Sicht der Antragsteller schlicht falsch. Es ist überdies unverständlich, weshalb im Bereich der Sekundarstufe I mit zweierlei Maß gemessen wird: Lehrkräfte, die das Bachelor-/Masterstudium des Lehramts der Sekundarstufe I sowie den zugehörigen Vorbereitungsdienst absolviert haben, werden in Baden-Württemberg in die Besoldungsgruppe A13 (gehobener Dienst) eingestuft. Bei (Bestands-)Lehrkräften an den Schulen der Sekundarstufe I, die damals noch den Staatsexamensstudiengang des Lehramts für Grund-, Haupt- und Werkrealschulen inklusive Vorbereitungsdienst absolviert haben, gilt auch heute noch die Einstufung in A12, obgleich o. g. Kolleginnen und Kollegen für den exakt selben Dienst in A13 (gehobener Dienst) eingestuft sind. Deshalb möchte der Antrag die derzeitige Situation rund um die Vergütung von Lehrkräften untersuchen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2023 Nr. KMZ-0141.5-1/150/2 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. wie sich die Besoldungsstruktur bei den Lehrkräften und Schulleitungen in Baden-Württemberg derzeit gestaltet (bitte getrennt nach verschiedenen Arten von Lehrkräften, Schulleitungen sowie Schularten);

Die Besoldungsstruktur der Lehrkräfte in Baden-Württemberg kann *Anlage 1*, die der Schulleitungen in Baden-Württemberg *Anlage 2* entnommen werden.

2. inwieweit sie die derzeitige Besoldungsstruktur von Lehrkräften und Schulleitungen in Baden-Württemberg als angemessen erachtet;

Die Besoldung richtet sich nach dem statusrechtlichen Amt und der Besoldungsgruppe, der das Amt in der Landesbesoldungsordnung zugeordnet ist. Der rechtliche Rahmen für die Zuordnung der Ämter zu einer Besoldungsgruppe wird entsprechend dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung durch die Ämterbewertung gezogen. Maßgebend für die Ämterbewertung sind neben dem Kriterium der Aus- und Vorbildung insbesondere die Anforderungen, die an das Amt gestellt werden. Im Bereich der Lehrkräfte ist die jeweilige Laufbahnbefähigung maßgeblich, die entsprechend der Regelungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung erworben wird. Die Zuordnung einer Laufbahn zu einer Laufbahngruppe (gehobener oder höherer Dienst) erfolgt nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz (LBG). Danach sind der Schwierigkeitsgrad der wahrzunehmenden Dienstaufgaben, der Grad der Selbständigkeit und der Verantwortung, sowie die Bildungsvoraussetzungen und die Ausbildung für die Zuordnung einer Laufbahn zu einer Laufbahngruppe entscheidend. Die Zuordnung zur jeweiligen Laufbahn bestimmt sich grundsätzlich nach den Bildungsvoraussetzungen (§ 15 LBG).

Abweichend vom üblichen Eingangsamt des gehobenen nichttechnischen Dienstes in Besoldungsgruppe A10 erhalten neu ausgebildete Grundschullehrkräfte und Grund- und Hauptschullehrkräfte alter Ausbildung eine Besoldung nach A12. Neu ausgebildete Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule bzw. Sekundarstufe I sowie Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik erhalten im Eingangsamt eine Besoldung nach A13. Beförderungsmöglichkeiten sind in diesen Laufbahnen nicht eingerichtet, eine höhere Besoldung ist über die erfolgreiche Bewerbung auf eine schulische Funktionsstelle möglich.

Für Grund- und Hauptschullehrkräfte alter Ausbildung wurden bei einem dauerhaften laufbahnfremden Einsatz laufbahnrechtliche Weiterqualifizierungsmöglichkeiten mit der Folge einer höheren Besoldung in A13 geschaffen.

Anders als bei den vorgenannten Lehrkräften wird der Studiengang für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen an den staatlichen Universitäten in Baden-Württemberg absolviert und befähigt damit gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 3 LBG für die Laufbahn des höheren Dienstes. Dementsprechend erhalten diese Lehrkräfte im Eingangsamt eine Besoldung nach A13 mit einer Beförderungsmöglichkeit nach A14.

Anders als bei wissenschaftlichen Lehrkräften ist für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in der Fachlehrkräfte- und Technischen Lehrkräfteausbildung kein abgeschlossenes Hochschulstudium Voraussetzung, sondern der Realschulabschluss oder die Fachschulreife, eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine Meisterprüfung und je nach angestrebtem Ausbildungsgang Berufserfahrung. Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte verfügen damit über die Bildungsvoraussetzungen für den mittleren Dienst, werden jedoch entsprechend des gehobenen Dienstes besoldet. Seit der Anhebung des Eingangsamtes des gehobenen Dienstes aufgrund gestiegener Anforderungen zum 1. Dezember 2022 werden Fachlehrkräfte somit im Eingangsammt nach A10, Technische Lehrkräfte nach A11 besoldet.

Die unterschiedliche besoldungsrechtliche Bewertung ergibt sich demnach aus den statusrechtlichen Unterschieden zwischen den einzelnen Lehrämtern.

Im Bereich der Besoldung der Schulleitungsämter wird der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung in der Weise umgesetzt, dass die Besoldung in Abhängigkeit von der Schulgröße (Schwellenwert) gestaffelt ist. Das Besoldungsrecht unterstellt dabei, dass mit einem höheren Schwellenwert mehr Verantwortung verbunden ist.

Mit dem Konzept zur Stärkung und Entlastung der Schulleitungen und dessen Umsetzung im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg zum 1. September 2020 wurden insbesondere besoldungsrechtliche Verbesserungen bei den Funktionsstellen im Bereich der Grundschulen sowie der Haupt- und Werkrealschulen umgesetzt. Rektorinnen und Rektoren an Grundschulen werden nunmehr mindestens nach A13 besoldet. Die Besoldung der Rektorinnen und Rektoren an Haupt- und Werkrealschulen wurde auf das besoldungsrechtliche Niveau der Real- und Gemeinschaftsschulen angehoben. Zur Unterstützung der Schulleiterinnen und Schulleiter wurden weitere Funktionsstellen durch die Absenkung der Schwellenwerte bei den Konrektorinnen und Konrektoren bzw. den Zweiten Konrektorinnen und Konrektoren und die Einführung von Abteilungsleiterstellen an sehr großen Realschulen und Gemeinschaftsschulen ohne gymnasiale Oberstufe geschaffen. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 wurde mit einer Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zum 1. Januar 2023 auch für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) eine Unterstützung der Schulleitungen durch die Schaffung von Abteilungsleiterstellen realisiert.

Die dargelegte Besoldungsstruktur der Lehrämter und der Schulleitungsämter ist aus Sicht der Landesregierung angemessen.

3. wie sich die Besoldung von Lehrkräften nach Umstrukturierung des Lehramtsstudiums an Pädagogischen Hochschulen von Staatsexamen zu Bachelor bzw. Master geändert hat (bitte unter der Begründung, welche Faktoren hierbei für eine Besoldungsänderung relevant waren);

Zum Wintersemester 2015/2016 wurden alle Lehramtsstudiengänge auf die Bachelor- und Masterstruktur umgestellt. Da hierdurch ausschließlich die Bildungsvoraussetzungen nach § 15 LBG und die Ausbildung tangiert wurden, war die Umstellung für keines der Lehrämter mit besoldungsrechtlichen Änderungen verbunden.

4. wie sie begründet, dass derzeit an Haupt- und Werkrealschulen, Realschulen sowie Gemeinschaftsschulen Lehrkräfte der Sekundarstufe I dieselbe Tätigkeit ausüben, jedoch noch unterschiedlich besoldet werden, da Lehrkräfte mit der Lehramtsausbildung Staatsexamen mit A12 und Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung Bachelor/Master A13 (gehobener Dienst) erhalten;
5. inwieweit sie den Besoldungsunterschied nach Ziffer 4 in Anbetracht des gravierenden Lehrkräftemangels als angemessen erachtet;
6. ob und wenn ja, wann und inwiefern sie die Spannungssituation nach Ziffern 4 und 5 zu lösen gedenkt;
7. inwieweit sie der Auffassung ist, dass eine pauschale Anhebung der Bestandslehrkräfte der Sekundarstufe I, die noch die Lehramtsausbildung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen (Staatsexamen) absolviert haben, folgerichtig und dem Dienst der betroffenen Lehrkräfte gegenüber angemessen wertschätzend wäre;
8. welche Begründungen sie ggf. aufführt, weshalb sie eine Besoldung der betroffenen Personen gemäß Ziffern 4 bis 7 mit A13 (gehobener Dienst) nicht umsetzt;
10. mit welcher Begründung ein A13-Programm für Haupt- und Werkrealschullehrkräfte, die mit A12 besoldet werden, nicht umgesetzt wird (bitte unter Angabe, inwiefern sie hier nachzusteuern gedenkt);

Die Fragen 4 bis 8 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule bzw. Sekundarstufe I sind anders als Grund- und Hauptschullehrkräfte mit alter Ausbildung auch für die Realschule ausgebildet und damit breiter einsetzbar. Demzufolge ist ihr statusrechtliches Amt mit A13 bewertet, wohingegen das Amt der Grund- und Hauptschullehrkräfte mit A12 bewertet ist. Die unterschiedliche besoldungsrechtliche Bewertung ist auf die unterschiedlichen Anforderungen an die statusrechtlichen Ämter zurückzuführen. Dem Erwerb zunehmender praktischer Erfahrung durch die Amtsausübung wird bei der Besoldung mit dem Aufstieg in höhere Erfahrungsstufen innerhalb der jeweiligen Besoldungsgruppe Rechnung getragen.

Grund- und Hauptschullehrkräfte, die an Grundschulen oder dauerhaft an Haupt- und Werkrealschulen eingesetzt sind, sind amtsangemessen und entsprechend ihres Statusamts eingesetzt. Für Grund- und Hauptschullehrkräfte, die überwiegend an Realschulen, sonderpädagogischen Bildungs- oder Beratungszentren oder Gemeinschaftsschulen eingesetzt werden und dort Tätigkeiten einer Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt Sekundarstufe I oder Sonderpädagogik bzw. einer vorhergehenden Laufbahnbefähigung wahrnehmen, ist eine Teilnahme an den HoLa-Lehrgängen möglich. Auf diesem Wege kann die Laufbahnbefähigung für das Lehramt Sekundarstufe I oder das Lehramt Sonderpädagogik – jeweils besoldet nach A13 – erworben werden.

9. wie viele wissenschaftliche Lehrkräfte, die nicht ausschließlich die Lehrbefähigung für Grundschulen besitzen (Bestandslehrkräfte, die eine Lehrbefähigung für Grund-, Haupt- und Werkrealschulen besitzen), über alle Schularten hinweg derzeit eine Besoldung A12 erhalten (bitte getrennt nach Schularten Grundschule, Haupt- und Werkrealschule und Gemeinschaftsschule sowie sortiert nach den drei Gruppen: weniger als fünf Jahre noch im Dienst, zwischen fünf und zehn Jahren noch im Dienst sowie mehr als zehn Jahre noch im Dienst);

Eine Zuordnung der Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen auf die einzelnen Schularten ist nicht möglich. In Kapitel 0405 werden sowohl Lehrkräfte an Grundschulen als auch Lehrkräfte an Haupt- und Werkrealschulen geführt. Eine genaue Zuordnung zu den einzelnen Schularten ist auch über die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung nicht möglich, da diese zwar

nur bei Lehrkräften an Grundschulen 28 Lehrerwochenstunden beträgt, bei Lehrkräften an Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen aber gleichermaßen bei 27 Lehrerwochenstunden liegt.

Zudem kann ein Einsatz auch im Wege einer Abordnung von einer anderen Schulart und der Einsatz insbesondere zwischen Grundschulen und Haupt- und Werkrealschulen flexibel erfolgen.

Zu beachten ist, dass sich unter den ermittelten Lehrkräften Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrgängen für einen Horizontalen Laufbahnwechsel, den sogenannten HoLa-Lehrgängen, befinden können, die bereits für eine Ernennung in ein Amt der Besoldungsgruppe A13 vorgesehen sind.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich zum 17. November 2023 folgende aktive Grund- und Hauptschullehrkräfte in A12 in den Schularten Grund-, Haupt- und Werkrealschulen sowie Gemeinschaftsschulen.

GHS-Lehrkräfte – weniger als fünf Jahre noch im Dienst¹		
Kapitel	Schulart	Beamte A12
0405	Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen	709
0418	Gemeinschaftsschulen	87
	Summe	796

GHS-Lehrkräfte – zwischen fünf und zehn Jahren noch im Dienst²		
Kapitel	Schulart	Beamte A12
0405	Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen	1 836
0418	Gemeinschaftsschulen	159
	Summe	1 995

GHS-Lehrkräfte – mehr als zehn Jahre noch im Dienst³		
Kapitel	Schulart	Beamte A12
0405	Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen	16 113
0418	Gemeinschaftsschulen	1 686
	Summe	17 799
	Insgesamt	20 590

¹ Zugrunde gelegt wurden Lehrkräfte, die bis einschließlich 31. Juli 2027 mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten.

² Zugrunde gelegt wurden Lehrkräfte, die zwischen 1. August 2028 und 31. Juli 2033 mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten.

³ Zugrunde gelegt wurden Lehrkräfte, die erst ab dem 1. August 2034 mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten.

11. *mit welcher Begründung sie Grundschullehrkräfte, die im Bachelor/Master-Studium an den Pädagogischen Hochschulen sowie an den Seminaren ihre Lehramtsausbildung absolviert haben, nicht mit A13 besoldet, obwohl sie eine ECTS-Punktzahl (European Credit Transfer System) von 300 aufweisen und somit vom zeitlichen Aufwand her den Lehrkräften mit Lehrbefähigungen Sekundarstufe I, Gymnasien, Berufliche Schulen oder Sonderpädagogik diesbezüglich in nichts nachstehen (bitte darauf eingehen, dass im Rahmen der Grundschulausbildung zwar 240 ECTS-Punkte an den Pädagogischen Hochschulen, jedoch weitere 60 ECTS-Punkte an den Seminaren erworben werden und somit eine Gesamtpunktzahl von 300 zustande kommt);*
12. *inwiefern sie – im Falle eines weiteren Festhaltens an einer A12-Besoldung von Grundschullehrkräften mit der Begründung, dass die Regelstudienzeit vier Jahre beträgt und sie somit das eine Jahr Studienzeit (60 ECTS-Punkte) nicht in die Besoldung einberechnet – die Ausbildung zur Grundschullehrkraft als strukturell defizitär erachtet;*

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, begründet sich die besoldungsrechtliche Bewertung des statusrechtlichen Amtes der Grundschullehrkräfte mit A12 im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg im Wesentlichen aus den Anforderungen, die an das Amt gestellt werden, nicht aus der Regelstudienzeit.

Angehende Grundschullehrkräfte treten mit insgesamt 240 ECTS-Punkten aus dem Studium (180 ECTS-Punkte aus dem Bachelor- und 60 ECTS-Punkte aus dem Masterstudium) – also noch ohne Masterabschluss – in den Vorbereitungsdienst ein. Erst nach einer erfolgreich durchlaufenen Ausbildungszeit von zwölf Monaten im Vorbereitungsdienst werden pauschal 60 ECTS-Punkte auf den Abschluss Master of Education angerechnet (vgl. § 2 Absatz 1 Rahmenverordnung Lehramtsstudiengänge). Solche Anrechnungsmöglichkeiten sieht auch die Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe (Lehramtstyp 1) vor. Nach ihr werden mindestens 210 ECTS-Punkte als Studienumfang bis zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst vorausgesetzt und es können nach landesrechtlichen Regelungen 60 ECTS-Punkte aus dem Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Im Vorbereitungsdienst stehen die schulpraktische Ausbildung und die Vorbereitung auf die praktische Tätigkeit im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags an Grundschulen ebenso im Vordergrund wie etwa die Lehrerpersönlichkeit und die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit. Die Ausbildungsinhalte des Vorbereitungsdienstes, die auf den Abschluss Master of Education angerechnet werden, haben damit einen noch stärkeren Praxisbezug als im Rahmen des Studiums.

13. *wie die Lehrgänge für einen horizontalen Laufbahnwechsel (HoLa) in den letzten fünf Jahren angenommen wurden (bitte getrennt nach Programm und Schulart);*
14. *wie lange die HoLa-Programme gemäß Ziffer 13 noch fortgeführt werden;*
15. *weshalb ihrer Auffassung nach unter Umständen zu wenige Personen HoLa-Angebote gemäß Ziffer 13 in Anspruch nehmen (bitte begründen, ob ihrer Auffassung nach eine ungenügende Entlastung für das notwendige Begleitstudium ein Hauptgrund sein könnte);*

Die Fragen 13 bis 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den HoLa-Lehrgängen werden bzw. wurden folgende Gruppen unterschieden:

- Gruppe 1: Grund- und Hauptschullehrkräfte, die an Realschulen eingesetzt sind.
- Gruppe 2: Grund- und Hauptschullehrkräfte, die an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eingesetzt sind.

- Gruppe 3: Grund- und Hauptschullehrkräfte, die an Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe I eingesetzt sind, sowie Grund- und Hauptschullehrkräfte, die ab dem auf den Beginn ihrer Qualifizierung folgenden Schuljahres an Realschulen oder an Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe I nicht nur vorübergehend eingesetzt werden.
- Gruppe 4: Grund- und Hauptschullehrkräfte, die noch an Haupt- und Werkrealschulen eingesetzt sind, jedoch perspektivisch nicht mehr gemäß ihrem Statusamt eingesetzt werden können und deshalb an ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum wechseln werden.

Während die Lehrgänge Gruppe 1 bis Gruppe 3 durch die Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte betreut werden, wurde das modifizierte Aufbaustudium der Gruppe 4 an der Pädagogischen Hochschule abgelegt. Der Lehrgang der Gruppe 4 wurde 2022 ausgesetzt und ab dem Schuljahr 2023/2024 in Gruppe 2 integriert.

Teilnehmen können nur diejenigen Grund- und Hauptschullehrkräfte, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 Laufbahnverordnung Kultusministerium erfüllen (u. a. derzeitiger und dauerhafter überwiegender laufbahnfremder Einsatz).

Die Teilnehmendenzahlen ergeben sich aus folgender Übersicht:

Schuljahr	Gruppe 1 (Realschulen)	Gruppe 2 (SBBZ)	Gruppe 3 (Gemeinschaftsschulen)	Gruppe 4 (zukünftig SBBZ)
2018/2019	142	214	616	18
2019/2020	92	169	713	50
2020/2021	92	108	573	21
2021/2022	82	50	350	23
2022/2023	54	48	196	–

Da die Lehrgänge des Schuljahres 2022/2023 erst im November 2023 enden und die finale Teilnehmendenzahlen erst nach deren Abschluss und Sichtung aller Unterlagen abgefragt und gemeldet werden, können sich an den für dieses Schuljahr dargestellten Anmeldezahlen noch Änderungen ergeben.

Nach Auffassung des Kultusministeriums wurde das Angebot gut angenommen. Eine Aussetzung der Lehrgänge ist nicht angedacht, da es weiterhin Grund- und Hauptschullehrkräfte alter Ausbildung gibt, die dauerhaft laufbahnfremd an anderen Schularten eingesetzt werden und somit einen Rechtsanspruch auf eine Qualifizierung besitzen.

II.

1. den derzeitigen Umgang mit Bestandslehrkräften an Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen, die ihre hochschulische Lehramtsausbildung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Werkrealschulen (Staatsexamen) absolviert haben, zu überprüfen und die betroffenen Lehrkräfte statt mit A12 mit A13 (gehobener Dienst) zu besolden;
2. die derzeitige Besoldung von Grundschullehrkräften zu überprüfen und diese statt mit A12 mit A13 (gehobener Dienst) zu besolden.

Die Fragen II. 1 und II. 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie alle Bundesländer steht auch Baden-Württemberg angesichts des Lehrkräftebedarfs derzeit vor großen Herausforderungen. Hierzu tauscht sich das Kultusministerium mit den anderen Ländern in der Kultusministerkonferenz regelmäßig aus und verfolgt auch das Vorgehen und die Maßnahmen anderer Länder.

Wie die Anhebung der Ämter der Laufbahn des mittleren Dienstes sowie des Eingangsamtes des gehobenen Dienstes zum 1. Dezember 2022 zeigen, werden die Festlegungen der besoldungsrechtlichen Bewertungen der Ämter regelmäßig überprüft.

Eine Veränderung ist derzeit nicht geplant.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport

Frage 1, Anlage 1

Besoldungsstruktur der Lehrämter

Schulart, an der der Einsatz in der Regel erfolgt	Lehramt	Besoldungsgruppe
	<ul style="list-style-type: none"> Fachoberlehrer (für musisch-technische Fächer bzw. Sonderpädagogik)¹ Fachoberlehrer (für musisch-technische Fächer bzw. Sonderpädagogik)¹ Fachoberlehrer <ul style="list-style-type: none"> als Fachbetreuer als Leiter eines Schulkindergartens mit mehr als zwei Gruppen an einem SBBZ mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder an einem sonstigen SBBZ mit einer Abteilung Förderschwerpunkt geistige Entwicklung als Stufenleiter der Grund- und Hauptstufe 	A 10 A 11 A 11 + Amtszulage
BS	<ul style="list-style-type: none"> Technischer Oberlehrer 	A 11
SBBZ	<ul style="list-style-type: none"> an einer beruflichen Schule an einem SBBZ 	A 12
BS	<ul style="list-style-type: none"> Technischer Oberlehrer 	
SBBZ	<ul style="list-style-type: none"> an einer beruflichen Schule als Fachbetreuer an einem SBBZ mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung als Stufenleiter der Berufsschulstufe 	
GS, GHS, GWRS, GMS (Primarstufe)	<ul style="list-style-type: none"> Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt Grundschule 	A 12
GS, HS ³ , WRS ⁴ , GMS	<ul style="list-style-type: none"> Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen² 	

Erläuterung: GS = Grundschule, HS = Hauptschule, WRS = Werkrealschule, RS = Realschule, GMS = Gemeinschaftsschule, GHS = Grund- und Hauptschule, GWRS = Grund- und Werkrealschule, SBBZ = sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum, GYM = Allgemein bildendes Gymnasium, BS = Berufliche Schule

¹ Fachlehrkräfte musisch-technisch werden an allen Schularten eingesetzt, Fachlehrkräfte Sonderpädagogik überwiegend an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten.

² Lehramt, für das nicht mehr oder nur noch übergangsweise ausgebildet wird.

³ Umfasst jeweils auch den Verbund GHS.

⁴ Umfasst jeweils auch den Verbund GWRS.

Schulart, an der der Einsatz in der Regel erfolgt	Lehramt	Besoldungsgruppe
HS ³ , WRS ⁴ , GMS, RS	<ul style="list-style-type: none"> Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt Sekundarstufe I Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule² 	A 13
SBBZ	<ul style="list-style-type: none"> Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik Sonderschullehrer² 	A 13
RS, GMS	<ul style="list-style-type: none"> Realschullehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen² 	A 13
GYM, GMS	<ul style="list-style-type: none"> Studienrat mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien Oberstudienrat mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien 	A 13 + Strukturzulage A 14
BS	<ul style="list-style-type: none"> Studienrat mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen Oberstudienrat mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen 	A 13 + Strukturzulage A 14

Frage 1, Anlage 2

Besoldungsstruktur der Schulleitungsämter

Schulart	Schülerzahl	Rektor/Schulleiter	Konrektor/ Stv. Schulleiter	Zweiter Konrektor	Abteilungs- leiter
GS	<ul style="list-style-type: none"> • bis 100 • mehr als 100 bis 180 • mehr als 180 bis 360 • mehr als 360 	<ul style="list-style-type: none"> A 13 A 13 AZ A 14 A 14 AZ 	<ul style="list-style-type: none"> A 12 AZ A 13 A 13 AZ 		
HS, WRS, GHS, GWRS	<ul style="list-style-type: none"> • bis 180 • mehr als 180 bis 360 • mehr als 360 	<ul style="list-style-type: none"> A 14 A 14 AZ A 15 	<ul style="list-style-type: none"> A 13 AZ (mehr als 100) A 14 A 14 AZ 		
GMS (ohne SEK II), RS ¹	<ul style="list-style-type: none"> • bis 180 • mehr als 180 bis 360 • mehr als 360 • mehr als 540 • mehr als 850 	<ul style="list-style-type: none"> A 14 A 14 AZ A 15 	<ul style="list-style-type: none"> A 13 AZ A 14 A 14 AZ 	<ul style="list-style-type: none"> A 14 	<ul style="list-style-type: none"> A 14
SBBZ Lernen	<ul style="list-style-type: none"> • bis 90 • mehr als 90 bis 180 • mehr als 180 • mehr als 270 • mehr als 425 	<ul style="list-style-type: none"> A 14 A 14 AZ A 15 	<ul style="list-style-type: none"> A 13 AZ A 14 A 14 AZ 	<ul style="list-style-type: none"> A 14 	<ul style="list-style-type: none"> A 14
SBBZ sonstige För- derschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • bis 45 • mehr als 45 bis 90 • mehr als 90 • mehr als 135 • mehr als 210 	<ul style="list-style-type: none"> A 14 A 14 AZ A 15 	<ul style="list-style-type: none"> A 13 AZ A 14 A 14 AZ 	<ul style="list-style-type: none"> A 14 	<ul style="list-style-type: none"> A 14
SBBZ mit Internat	<ul style="list-style-type: none"> • bis zu 90 • mehr als 90 	<ul style="list-style-type: none"> A 15 A 15 AZ 	<ul style="list-style-type: none"> A 14 AZ A 15 		<ul style="list-style-type: none"> A 14

Erläuterung: GS = Grundschule, HS = Hauptschule, WRS = Werkrealschule, RS = Realschule, GMS = Gemeinschaftsschule, GHS = Grund- und Hauptschule, GWRS = Grund- und Werkrealschule, SBBZ = sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum, GYM = Allgemein bildendes Gymnasium, BS = Berufliche Schule

¹ Inklusive Verbünde Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule und Grundschule mit Realschule.

Schulart	Schülerzahl	Rektor/Schulleiter	Konrektor/ Stv. Schulleiter	Zweiter Konrektor	Abteilungs- leiter
	<ul style="list-style-type: none"> mehr als 90 u. voll ausgebaute Abt. gymnasiale Oberstufe mehr als 90 u. Sonderberufs- oder Sonderberufsfachschule mit mehr als 60 	A 16 A 16	A 15 AZ A 15 AZ		
Gymnasien, GMS (mit SEK II)	<ul style="list-style-type: none"> bis 360 mehr als 360 	A 15 AZ A 16	A 15 A 15 AZ		A 15 ²
Berufliche Schulen	<ul style="list-style-type: none"> bis 80 mehr als 80 bis 360 mehr als 360 	A 15 A 15 AZ A 16	A 15 A 15 AZ		A 15 ²

² Es gibt keinen besoldungsgesetzlich festgelegten Schwellenwert für die Ausbringung der Abteilungsleiterstellen an allgemein bildenden Gymnasien bzw. beruflichen Schulen.